

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn Mit Zustellungsurkunde



10783 Berlin

Bearbeitung:

Referat 11

Telefon:

Telefax:

e-Mail:

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

09.03.2015

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

11.13-11ra/088-1124#015

VMS-Nummer

Betreff:

planfestgestellte Eisenbahnflächen im Bereich Yorckstraße, Potsdamer Güterbahnhof,

Bautzner Straße in Berlin

Bezug:

Ihr Widerspruch vom 08.12.2014;

Bescheid des EBA vom 30.10.2014, Az: 511pj/006-1124; Konkretisierung Ihres Antrags nach IFG vom 02.04.2014;

Ihr Antrag nach IFG vom 28.02.2014.

Anlagen:

Sehr geehrter Herr



auf Ihren o.g. Widerspruch gegen den o.g. Bescheid ergeht folgender

Teilabhilfebescheid

- 1. Sie erhalten mit Erlass dieses Bescheides Auskunft über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG für die von Ihnen, wie folgt benannten Flurstücke:
 - Bereich nördlich der Yorckstraße in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Tempelhof-Schöneberg, Gemarkung Kreuzberg, Flurstücke 3230, 3273, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3354, 3367 und 3428 sowie Gemarkung Schöneberg, Flurstücke 226, 227, 437, 2263/27 und 2265/25,

Hausanschrift: Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0 Fax-Nr. +49 (228) 9826-199 Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

- Bereich südlich der Yorckstraße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Gemarkung Schöneberg, Flurstücke 40 und 41.
- 2. Sie erhalten mit Bestandskraft dieses Bescheides Akteneinsicht in die Erklärungen über die Entbehrlichkeit (aller vom Freistellungsverfahren betroffenen DB Konzernunternehmen), den Freistellungsplan, den Freistellungsbescheid sowie das Antragsschreiben und die Erläuterung zum Antrag aus dem Freistellungsverfahren "Gleisdreieck/Yorckdreieck", Az. 51132 Paw/189, mit Ausnahme der personenbezogenen Daten. Ferner erhalten Sie mit Bestandskraft dieses Bescheides Akteneinsicht in die Erklärungen über die Entbehrlichkeit (aller vom Freistellungsverfahren betroffenen DB Konzernunternehmen), die Maßnahmen und Stellungnahmen zur Erreichung der Freistellung, die Versicherung der Freistellung, den Freistellungsplan, den Freistellungsbescheid sowie das Antragsschreiben inkl. Deckblatt und Luftbild aus dem Freistellungsverfahren "Bautzener Brache", Az. 51132 Paw/250 mit Ausnahme der personenbezogenen Daten.
- Die Entscheidung über die Gebühr unter Punkt 2 des Ausgangsbescheids ändere ich wie folgt: Für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Ausgangsverfahren wird die Höhe der Gebühr auf 169,40 Euro festgesetzt.
- Im Übrigen weise ich Ihren Widerspruch zurück.
- Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen Sie zu dreißig Prozent.
 Diese betragen 54,92 Euro.

Gründe

I.

Mit Ihrem Antrag nach dem IFG vom 28.02.2014 beantragten Sie Auskunft zu drei näher beschriebenen Flächen in den Berliner Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Tempelhof-Schöneberg hinsichtlich ihrer Widmung als Bahngelände. Sie baten des Weiteren um Benennung der Teilflächen der drei benannten Flächen, die seit dem Jahr 1994 von Bahnbetriebszwecken gegebenenfalls freigestellt wurden. Im Fall der Freistellung begehrten Sie darüber hinaus Akteneinsicht in die, im Rahmen des Freistellungsverfahrens durchgeführten Entbehrlichkeitsprüfungen.

Der Bitte des Eisenbahn-Bundesamtes nachkommend konkretisierten Sie Ihren Antrag mit E-Mail vom 02.04.2014 und gaben die den in Rede stehenden Flächen zugehörige Gemarkung und Flurnummern im tenorierten Umfang an.

Das Eisenbahn-Bundesamt beteiligte die Deutsche Bahn AG - DB Immobilien-Region Ost - nach § 8 IFG am Verfahren und gab ihr damit die Möglichkeit, eventuelle Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und bestehende Schutzrechte zu identifizieren. Diese nahm mit Schreiben vom 11.06.2014 Stellung, in dem sie auf die Verfahrensakten zu den Freistellungsbescheiden des Eisenbahn-Bundesamtes vom 09.07.2008 und 08.04.2009 verwies und sich jeweils in Bezug auf den Kaufvertrag sowie jegliche Stellungnahmen der Konzerngesellschaften der DB AG zur Existenz und Notwendigkeit von Betriebsanlagen gegen eine Bekanntgabe aussprach.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht in die Freistellungsverfahren zu den beantragten Flurstücken wurde mit Bescheid vom 30.10.2014, unter Verweis auf vorliegende Ablehnungsgründe nach § 6 Satz 2 IFG, teilweise abgelehnt. Für die Aktenbestandteile, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthielten, wurde der Informationszugang gewährt. Der Informationszugang erfolgte nach Bestandskraft der Entscheidung über Ihren Antrag durch Übersendung der entsprechend geschwärzten Kopien.

Als Betroffene im Sinne des § 8 Abs. 2 IFG erhielt die DB AG - DB Immobilien-Region Ost - eine Kopie des Bescheides.

Mit Schreiben vom 08.12.2014 haben Sie Widerspruch gegen den in Rede stehenden Bescheid eingelegt. Sie sind der Auffassung, durch den teilweise gewährten Informationszugang wird der eigentliche Zweck Ihrer Anfrage nicht erreicht. Zudem überzeugt sie der Ablehnungsgrund nicht, nach dem das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der DB AG die Herausgabe insbesondere der "Erklärung über die Entbehrlichkeit" und "Maßnahmen und Stellungnahmen zur Erreichung der Freistellung" verhindere, da sie keine nachteiligen Auswirkungen im Wettbewerb für das betroffene Eisenbahnunternehmen erkennen können. Darüber hinaus sind Sie der Ansicht, die verweigerten Dokumente sind bereits deshalb herauszugeben, da ihre Offenbarung im öffentlichen Interesse liegt.

Die DB AG - DB Immobilien-Region Ost - wurde mit Schreiben vom 19.02.2015 am Widerspruchsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten, ob aus ihrer Sicht Gründe gegen eine Offenbarung der begehrten Unterlagen bestehen und ob sie sich mit dem Informationszugang einverstanden erklärt. In ihrer Stellungnahme vom 05.03.2015 stimmt sie in Bezug auf das Freistellungsverfahren "Gleisdreieck", Az. 51132 Paw/189, der Herausgabe des Freistellungsplans und der aufgelisteten, zur Freistellung beantragten Flurstücke zu. Dagegen sollten aus ihrer Sicht die sonstigen Stellungnahmen aus der 2007 erstellten Machbarkeitsprüfung, insbesondere die Stellungnahmen der einzelnen Konzerngesellschaften der DB AG zu Kabeln, Leitungen und Anlagen nicht bereitgestellt werden. Hinsichtlich des Freistellungsverfahrens "Bautzener Straße", Az. 51132 Paw/250, verweigert die DB AG - DB Immobilien-Region Ost - ebenfalls die Einsichtnahme in Stel-

lungnahmen der Konzerngesellschaften der DB AG, die sich auf bahnbetriebsnotwendige Kabel beziehen und die dazugehörigen Lagepläne sowie die Bekanntgabe der Kaufverträge. Die Stellungnahme enthält keine Begründung zum begehrten Zurückhalten der benannten Informationen.

II.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 72 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 70 VwGO zuständig für den Erlass des Abhilfebescheids.

Der Widerspruch ist zulässig und teilweise begründet.

Im Übrigen ist er unbegründet, da der Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten verletzt wird und damit nicht widerspruchsbefugt ist.

Dem Widerspruch war teilweise stattzugeben.

zu 1.

Die Entscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang.

Sie erhalten Auskunft zu den von Ihnen benannten Flächen, ob es sich aktuell um planfestgestellte Bahngrundstücke handelt.

Für die von Ihnen benannten Flurstücke im tenorierten Umfang wurde keine Freistellung von Bahribetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt.

Bei der Konkretisierung Ihres Antrages verwiesen Sie auch auf Pläne, die die gemeinten Grundstücke veranschaulichten. Zu dieser Darstellung passte auch die Beschreibung der Flächen in Ihrem Antrag vom 28.02.2014.

Das Eisenbahn-Bundesamt verfügt über Unterlagen zu den von Ihnen beschriebenen Flächen, allerdings werden diese unter anderen, vermutlich älteren, Grundstücksbezeichnungen geführt. Bei den von Ihnen im Antrag vom 28.02.2014 beschriebenen Flächen handelt es sich um ehemaliges Bahngelände. Im Rahmen der Freistellungsverfahren Az. 51132 Paw/189 und Az. 511pf/009/250 wurden u.a. die in Rede stehenden Flächen von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

zu 2,

Die Entscheidung beruht auf § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG.

Es besteht ein Anspruch auf teilweisen Informationszugang.

Sie erhalten mit Bestandskraft dieses Bescheides Akteneinsicht in die begehrten Dokumente im tenorierten Umfang.

Die Einwände der DB AG - DB Immobilien-Region Ost - im Widerspruchsverfahren habe ich geprüft. Entsprechend ihrer Stellungnahme zur Drittbeteiligung wird der Bekanntgabe der Stellungnahmen der DB-Konzerngesellschaften, die Hinweise auf bahnbetriebsnotwendige Kabel, Leitungen und Anlagen und die dazugehörigen Lagepläne enthalten, nicht zugestimmt. Da die Verweigerung nicht begründet wird, habe ich geprüft, ob Ablehnungsgründe nach § 6 S. 2 IFG sowie § 3
Ziff. 2 IFG gegeben sind.

Nach § 6 S. 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung liegt offenkundig nicht vor. Weiter war zu untersuchen, ob es sich bei den Stellungnahmen zur Entbehrlichkeit tatsächlich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt. Dabei war auf die allgemein geltende, zu § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) entwickelte Begriffsbestimmung des Bundesgerichtshofs (BGH) zurückzugreifen, vgl. BGH, 10.05.1995 - 1 StR 764/94. Danach handelt es sich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, soweit sich die Tatsache auf einen bestimmten Gewerbebetrieb bezieht, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig ist, nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden soll und der Betriebsinhaber daran ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse hat. Nach Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes sind bahnbetriebsnotwendige Kabel, Leitungen und Anlagen offenkundig, da sie für jedermann an Eisenbahnstrecken erkennbar sind. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse an der Existenz der Kabel, Leitungen und Anlagen und deren Lage ist daher nicht erkennbar.

Es handelt sich bei den Stellungnahmen der DB-Konzerngesellschaften mit Hinweisen auf bahnbetriebsnotwendige Kabel, Leitungen und Anlagen und den dazugehörigen Lagepläne somit nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Weiter war zu prüfen, ob der Ablehnungsgrund nach § 3 Ziff. 2 IFG vorliegt. Danach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies setzt voraus, dass das Bekanntwerden der begehrten Dokumente eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit bewirkt. Die Annahme, die Informationen könnten auch zum Rechtsbruch missbraucht werden, begründet den Ablehnungsgrund nach § 3 Ziff. 2 IFG hingegen nicht, vgl. BfDI-Info 2, Anwendungshinweise zum IFG.

Da sich bahnbetriebsnotwendige Kabel, Leitungen und Anlagen, wie oben ausgeführt, unmittelbar an Eisenbahnstrecken befinden und somit für jedermann wahrnehmbar sind, ergibt sich durch die Herausgabe der in Rede stehenden Stellungnahmen mit Hinweisen auf solche und die dazugehörige Lagepläne keine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass dem Zugang zu den Dokumenten zur Entbehrlichkeitsprüfung aus den beiden Freistellungsverfahren Az. 51132 Paw/189 und Az. 511pf/009/250
keine Ablehnungsgründe nach § 6 S. 2 IFG sowie § 3 Ziff. 2 IFG entgegenstehen. Die begehrten
Informationen werden für Sie zur Akteneinsicht beim Eisenbahn-Bundesamt bereitgestellt.

Ferner waren die in Rede stehenden Dokumente auf enthaltene personenbezogene Daten zu prüfen. Gemäß § 5 Abs. 1 IFG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten nur zu gewähren, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Die Stellungnahmen zu den Entbehrlichkeitsprüfungen, die Anträge auf Freistellung, die Versicherung zur Freistellung sowie die Erläuterungen zum Freistellungsantrag enthalten Namen von Mitarbeitern der jeweiligen Konzerngesellschaften der DB AG. Ein Informationsinteresse an personenbezogenen Daten wurde Ihrerseits nicht vorgebracht. Es ist daher nicht erkennbar, dass Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der Dritten am Ausschluss dieser Daten überwiegt. Die betreffenden personenbezogenen Daten werden somit in den zur Akteneinsicht bereitgehaltenen Kopien gemäß § 7 Abs. 2 IFG unkenntlich gemacht (geschwärzt).

Im Ergebnis gebe ich Ihrem Antrag in dem Umfang statt, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der personenbezogenen Daten möglich ist.

Der Informationszugang erfolgt erst mit Bestandskraft dieser Entscheidung gegenüber der an diesem Verfahren beteiligten DB AG (DB Immobilien-Region Ost).

Die Entscheidung über Ihren Antrag wird der DB AG (DB Immobilien-Region Ost) mitgeteilt.

Für die Einsicht in die fraglichen Akten bitte ich Sie, mit dem Sachgebietsleiter einen Termin zu vereinbaren, danach können Sie die Akten in den Diensträumen des Eisenbahn-Bundesamtes am Standort Berlin (PLZ 12169), Steglitzer Damm 117, einsehen.

zu 3.

Der im Ausgangsbescheid herangezogene Ablehnungsgrund nach § 6 S. 2 IFG rechtfertigt nicht, wie bereits ausgeführt (vgl. zu 2.), die Verweigerung der Informationsherausgabe in Bezug auf die Dokumente zur Entbehrlichkeitsprüfung aus den beiden Freistellungsverfahren Az. 51132 Paw/189 und Az. 511pf/009/250.

Die im Ausgangsverfahren ermittelte Gebühr für die "Zusammenstellung der [für die Einsicht vorgesehenen] Unterlagen" berücksichtigt auch den angefallenen Verwaltungsaufwand für die Unkenntlichmachung der als geheimhaltungsbedürftig eingeschätzten Informationen. Dieser wird mit etwa einer halben Stunde angesetzt. Die ursprünglich für eine Stunde Verwaltungsaufwand berechnete Gebühr in Höhe von 54,66 Euro wird somit um die Hälfte, auf 27,33 Euro reduziert.

Die im Ausgangsverfahren für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem IFG festgesetzte Gebühr in Höhe von insgesamt 183,06 Euro wird, unter Berücksichtigung der Ermäßigung gemäß § 2 IFGGebV, entsprechend um den genannten Betrag gemindert. Dadurch ergibt sich nun insgesamt eine Gebühr in Höhe von 169,40 Euro.

²Der Differenzbetrag in Höhe von <u>13,66 €</u> wird Ihnen gutgeschrieben.

zu 4.

Der Widerspruch war im Übrigen zurückzuweisen.

Soweit sich Ihr Widerspruch auf die Herausgabe nachfolgend genannter Dokumente bezieht, war er abzulehnen: Aus dem Freistellungsverfahren Az. 51132 Paw/189 die Kaufvertragsunterlagen, die Darlegung und der Nachweis der Eigentumsverhältnisse, Grundbuchauszüge sowie Auszug aus dem Liegenschaftskataster/Flurstücksnachweise und aus dem Freistellungsverfahren Az. 511pf/009/250 der Nachweis der Rechtsnachfolge und der Vertretungsberechtigung, der Darlegung und des Nachweises der Eigentumsverhältnisse, Grundbuchauszüge, Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Katasterplan sowie die Erklärung zu §§ 11 und 13 AEG.

Sie erhielten im Ausgangsverfahren teilweise Zugang zu Dokumenten, die Sie nicht beantragt hatten. Durch die teilweise Verweigerung der Akteneinsicht in Bezug auf die genannten Dokumente werden Sie in Ihren Rechten nicht verletzt und sind damit nicht widerspruchsbefugt. Der Widerspruch war diesbezüglich zurückzuweisen.

Soweit Sie Einsicht in die genannten Dokumente wünschen, wird dies als neuer Antrag nach dem IFG gewertet. Wenngleich davon auszugehen ist, dass diesem Informationsbegehren nicht vollständig entsprochen werden kann, da in diesen Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sein können, insbesondere im Kaufvertrag hinsichtlich der Kaufsumme, der Zahlungsmodaltäten, etc.

Bitte teilen Sie mir daher innerhalb von zwei Wochen nach Erlass dieses Bescheides mit, ob Sie an diesem (neuen) Antrag weiter festhalten möchten.

zu 5.

Die Kostenentscheidung für das Widerspruchsverfahren ergibt sich aus § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. Teil A Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV.

Danach werden für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs im IFG-Verfahren Kosten bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 30 € erhoben.

Ihr Widerspruch war darauf gerichtet, vollständige Einsichtnahme zu erlangen und damit auch Informationen zu erhalten, die Sie im Ausgangsverfahren (noch) nicht beantragt hatten. Im Ergebnis sind jedoch personenbezogene Daten zu schwärzen und zudem wurden Sie durch die teilweise Versagung des Zugangs zu nicht beantragten Informationen im Ausgangsverfahren nicht in Ihren Rechten verletzt. Aus diesen Gründen ist der Widerspruch nur zu 70 Prozent erfolgreich. Mithin handelt es sich um eine teilweise Zurückweisung des Widerspruchs im Sinne der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV Teil A Nr. 5. Da für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem IFG im Ausgangsbescheid (neu) Gebühren in Höhe von 169,40 Euro erhoben werden und diese als Höchstgebühr zugrunde zu legen ist, werden die anteiligen Kosten für die Durchführung

des Widerspruchsverfahrens mit 50,82 Euro festgesetzt. Diese Gebühr wird mit Ihrer Gutschrift in Höhe von 13,66 Euro (vgl. zu 4.) verrechnet. Damit verbleibt ein zu zahlender Betrag in Höhe von

37,16 Euro.

Der Betrag wird mit Zustellung dieses Bescheides fällig. Sie werden gebeten, diesen unter Angabe des Bearbeitungskennzeichens

EBA 11 ZEN 1 003/15

kosten- und spesenfrei an die Bundeskasse auf das auf der Seite 1 angegebene Konto zu überweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei verspäteter Zahlung ein Säumniszuschlag gemäß § 18 Verwaltungskostengesetz erhoben werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilabhilfebescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50668 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www. egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.

beglaubigt:

